

Motion

Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne)

Weitere Unterschriften: 16

Eingereicht am: 26.01.2009

Die Praxis der Schuldenbremse soll angepasst werden

Die Finanzmarktkrise hat auch Auswirkungen auf die bernische Volkswirtschaft. In der Verfassung des Kantons Bern sind in Artikel 101b Möglichkeiten eingeräumt welche es erlauben, die Handhabung der Schuldenbremse zu variieren.

Daher stelle ich folgenden Antrag:

Das zuständige Organ des Grossen Rats wird beauftragt, dem Rat im Hinblick auf den Voranschlag 2010 sowie den Aufgaben- und Finanzplan der Folgejahre konkrete Entscheidungsgrundlagen für die Anwendung von Artikel 101b, Absatz 4 der Kantonsverfassung vorzulegen.

Angesichts der kritischen Situation auf dem Finanzmarkt und der Wirtschaftslage ist es angebracht, dass der Kanton die strikten Einschränkungen der Schuldenbremse entsprechend der Verfassung lockert, damit zusätzliche Aufgaben während einer gewissen Zeit ohne gleichzeitige Kompensation vorgenommen werden können.

Diese Möglichkeit muss prospektiv in Erwägung gezogen werden, da allgemein mit einer Verschlimmerung der ökonomischen Situation gerechnet wird. Sollte der Fall eintreten, müssen die notwendigen Instrumente bereit stehen - es darf nicht sein, dass diese Diskussion erst dann begonnen wird.

Wann, wenn nicht in einer derartig gravierenden Situation wäre sonst ein solche Massnahme anzuwenden?

Art. 101b, Absatz 4:

Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliesst.